

## Wegweiser zum erweiterten Führungszeugnis bzw. zur Negativbescheinigung

### Rechtsgrundlage - § 72 a SGB VIII:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

1. Der **Vereinsvorstand** stellt eine **Bestätigung** über die ehren- bzw. nebenamtliche Tätigkeit (§ 30a Abs. 2 BZRG) aus:

Name des Trägers / Vereins

Anschrift des Trägers / Vereins

**Bestätigung**  
zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 BZRG (Belegart NE für private Zwecke)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/Verein gem. § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 1 BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr	
geboren am	in
wohnt in:	

ist bei dem o.g. Träger/Verein ehrenamtlich tätig

oder

wird ab dem \_\_\_\_\_ eine ehrenamtliche Tätigkeit bei o.g. Träger/Verein aufnehmen

und wird aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers / Vereins

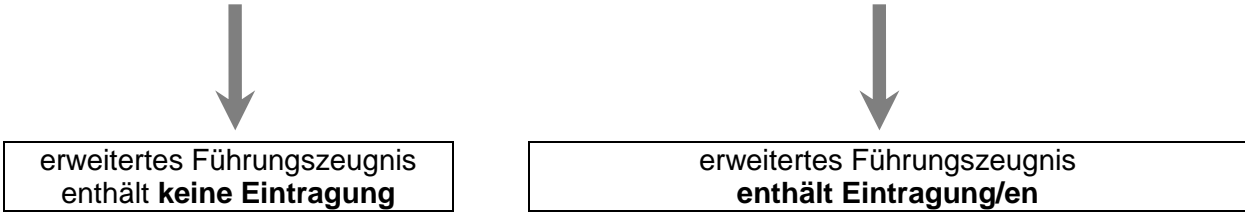
Für die ehrenamtliche Tätigkeit ist die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses bei Vorlage der Bestätigung des Vereinsvorstands gebührenfrei.



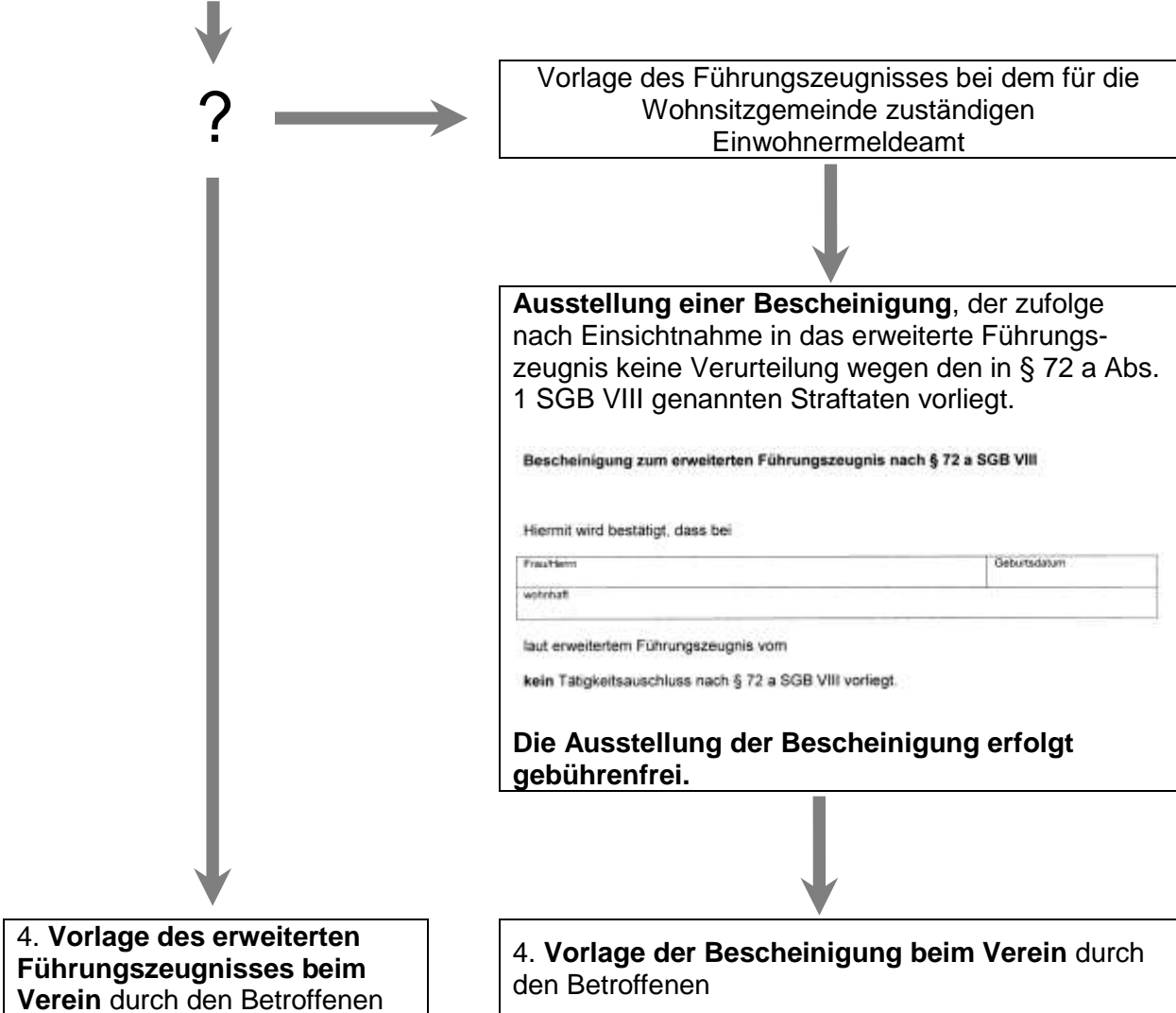
2. **Persönliche Vorsprache** des Betroffenen und Vorlage der Bestätigung **beim** für die Wohnsitzgemeinde **zuständigen Einwohnermeldeamt** und Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Belegart NE).



3. **Übersendung des Führungszeugnisses** durch das Bundesamt für Justiz **persönlich an den Antragsteller.**



Der Betroffene entscheidet, ob er das Führungszeugnis direkt dem Verein vorlegt oder ob er sich eine **Negativbescheinigung** bei der Wohnsitzgemeinde ausstellen lassen will.



Vorlage des Führungszeugnisses bei dem für die Wohnsitzgemeinde zuständigen Einwohnermeldeamt

**Ausstellung einer Bescheinigung**, der zufolge nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis keine Verurteilung wegen den in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegt.

Bescheinigung zum erweiterten Führungszeugnis nach § 72 a SGB VIII

Hiermit wird bestätigt, dass bei

Frau/Herr	Geburtsdatum
wohnt bei	

laut erweitertem Führungszeugnis vom

**kein Tätigkeitsausschluss nach § 72 a SGB VIII vorliegt.**

**Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebührenfrei.**

4. **Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Verein** durch den Betroffenen

4. **Vorlage der Bescheinigung beim Verein** durch den Betroffenen

#### Hinweise zur Antragstellung und zum Datenschutz

**Das BZRG schreibt die persönliche Antragstellung der betreffenden Person vor.** Eine Beantragung des Führungszeugnisses mittels Sammelantrag ist nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unzulässig, ebenso die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten. Eine Ausnahme ist lediglich bei schriftlicher Antragstellung (hier jedoch nur mit beglaubigter Unterschrift) möglich.

Bei den Gemeinden ist sichergestellt, dass der Inhalt des Führungszeugnisses des Betroffenen **nicht gespeichert** wird. Es werden lediglich das Datum des Führungszeugnisses und das Datum der Einsichtnahme festgehalten. Weder eine Kopie des Führungszeugnisses noch der Negativbescheinigung werden gespeichert.

Zuständig für die Antragstellung/Ausstellung der Negativbescheinigung: Einwohnermeldeamt, Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Prof.-Bamann-Straße 22, 89423 Gundelfingen a.d.Donau, Erdgeschoss, Zimmer 01.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter den Tel.-Nrn. 999-230, -231 oder -232 zur Verfügung.